

Gesetz über die Benützung der Mehrzweckanlagen Eschergut

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 19. März 1980 und teilrevidiert am 26. Oktober 1999.

Art. 1 Eigentum

Sämtliche Anlagen auf dem Areal "Eschergut", Parz.-Nr. 287, Plan 3, sind Eigentum der Gemeinde Malans. Mehrzweckhalle, Aula, Neben- und Aussenanlagen sowie öffentliche Schutzräume werden, wenn sie nicht von der Gemeinde, der Schule, dem Militär oder dem Zivilschutz in deren Bereichen beansprucht werden, anderen Benützerkreisen, insbesondere den Vereinen der Dorfgemeinschaft Malans zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Unterstellung

Die Anlagen unterstehen dem Gemeindevorstand.

Art. 3 Streitfälle

Über Streitfälle entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt eine Hausordnung sowie eine Gebührenverordnung für die Benützung der Mehrzweckanlagen Eschergut.

Art. 5 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 17. Februar 1978.

² Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. September 2023 wird die Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlagen Eschergut gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden in ein Gesetz überführt.